

Tugend ist die rechte eheliche Erfüllung der Geschlechtlichkeit.

Sieht man nun die vollkommene Keuschheit in der vollkommenen Karenz außerhalb der Ehe, dann bekommt der Ausdruck »eheliche Keuschheit« ein Gefälle zur ehelichen Enthaltbarkeit hin, dann wäre eine Ehe um so keuscher, je enhaltbarer sie ist, dann würde die Enthaltbarkeit als solche die eheliche Keuschheit steigern. Das ist nur *per accidens* richtig. Negativ ist richtig, daß in einer unkeuschen, d. h. triebhaft-unpersönlichen Ehe von Enthaltbarkeit sicher nicht die Rede ist. Positiv ist richtig, daß zur Versicherung einer keuschen, einer personal-liebesbestimmten Ehe die Enthaltbarkeit eine bestimmte Rolle spielen muß. In einer keuschen Ehe gibt es sicher Enthaltbarkeit, aber die Keuschheit einer Ehe hat ihren Maßstab nicht direkt in der relativen »Seltenheit« ihrer Geschlechtererfüllung.

Was hat das nun mit der Geburtenregelung zu tun? Negativ gilt wiederum, daß die unkeusche Ehe als enthaltungsunwillige sicher häufiger und grundsätzlich Anlaß nimmt, die Zeugung »mit allen Mitteln« zu verhindern. Davon ausgehend wird oft, besonders in der französischen Literatur, die künstliche Empfängnisregelung einfachhin mit Unenthaltbarkeit, die Regelung durch periodische Enthaltbarkeit einfachhin mit personal-beherrschter Geschlechtlichkeit gleichgesetzt. Es mag in einer Vielzahl von Fällen praktisch auf diese Alternative hinauslaufen, streng moraltheologisch ist sie nicht stichhaltig. Es kann andere Gründe als Unbeherrschtheit geben, die eine künstliche Empfängnisverhütung nahelegen, und die notwendige Zucht des ehelichen Geschlechtslebens kann anderen Normen folgen müssen als dem Kalender der fruchtbaren Zyklustage. Darauf weist mit Recht hin L. BEIRNAERT, *Geburtenregelung. Die Rolle der Sexualität für Fortpflanzung und Ehe*, in: *Wort und Wahrheit* 21 (1966) 276-284. Die Frage nach Methode und Berechtigung der Geburtenregelung, besonders im einschränkenden Sinn, ist darum auch nur indirekt und *per accidens* eine Frage der ehelichen Keuschheit. Empfängnisverhütung bedeutet nicht eine Minderung ehelicher Keuschheit, sonst wäre auch die Zeitwahl unmoralisch. Die Empfängnisvermeidung ist aber immer eine Einschränkung der Ganzheit auch der personalen ehelichen Liebeserfüllung. Das müßte vielleicht allgemein deutlicher gesagt werden. Verzicht auf Zeugung ist immer ein Abstrich an der Ganzheit eines Liebesaktes. Aber ein solcher Abstrich kann berechtigt sein. Noch in vielen anderen Fällen muß der Mensch auf die letzte Fülle einer guten und naturgemäßen Möglichkeit verzichten, etwa auf weitere Wissensvermehrung (Studium) aus apostolischen Gründen oder auf eine wünschenswerte körperliche Ertüchtigung infolge geistiger Beanspruchungen.

So gibt es eine moralisch berechtigte und eine moralisch unberechtigte Empfängnisvermeidung. Gegen die eheliche Keuschheit verstößt eine solche aber nur, wenn durch sie ein Moment der trieb-

beherrschten personalen Liebesgemeinschaft verletzt wird. Das ist bei den oben erwähnten »ohnehin unkeuschen« Ehen der Fall. Eine unberechtigte Verminderung der personalen Fülle der Liebe liegt aber auch in einem grundsätzlichen Mangel an Kinderfreudigkeit, was auf Unreife in der humanen Liebesgeschlechtlichkeit (oder eine andere Form des Egoismus) hinweist. Es wäre eine große Verkennung der Sinnzusammenhänge, zu meinen, eine solche Haltung werde als vollmenschliche Keuschheit wettgemacht, »wenn nur« die Zeugungsvermeidung durch Enthaltbarkeit bewerkstelligt wird¹.

Eheseelsorge muß also eheliche Keuschheit verkünden als personale und darum triebbeherrschte Liebesgemeinschaft, welche in der Elternschaft »gleichsam ihre Krönung findet« (*Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute*, Nr. 48). Der allenfalls gebotene Verzicht auf diese Krönung (aufgewogen durch andere Werte) muß so geschehen, daß dabei die geistige Wirklichkeit der ehelichen Keuschheit nicht preisgegeben wird. Das ist die Norm keuscher Geburtenregelung.

Alois Müller

Elternrecht

In vielen Rechtsordnungen der modernen Gesellschaft taucht der inzwischen schon sehr strapazierte Begriff des »Elternrechts« auf, wonach die Eltern einen strengen Anspruch darauf haben, ihre Kinder solange zu erziehen und über das Bildungsgut und die Erziehungsziele der Schulen zu wachen, bis die Kinder mündig geworden sind und ihre Lebensaufgabe selbständig erfüllen können. Zeugung, Geburt, Erziehung, Bildung – und darin eingeschlossen auch Leben und Glauben – bilden anthropologisch eine Einheit, die von den Eltern zu verantworten ist. Selbst die »Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der Kinder« (1959) bestimmt in ihrem 6. Grundsatz: »Das Kind soll, wenn möglich, in der Sorge und Verantwortung seiner Eltern aufwachsen.« Im Grundgesetz der Bundesrepublik und in allen Verfassungen der Bundesländer wurde das Elternrecht, wenn auch mit verschiedenen Akzenten, in seiner Priorität den Ansprüchen von Staat und Gesellschaft gegenüber ausdrücklich anerkannt. Man vergißt allzuleicht, weil es als selbstverständlich erscheint, daß es schon ein wesentlicher Bestandteil des Elternrechtes ist, die Kinder durch die Taufe (oder auch nicht) einer bestimmten Religions-

¹ Zu einem solchen Mißverständnis könnte die Enzyklika *Casti Connubii* Anlaß geben, wenn es dort heißt: »Viele nehmen sich heraus, die Nachkommenschaft eine lästige Bürde der Ehe zu nennen, und sie lehren, Nachkommen von den Gatten absichtlich fernzuhalten, nicht durch ehrbare Enthaltbarkeit (die bei beiderseitiger Zustimmung auch in der Ehe erlaubt ist), sondern durch Verletzung des naturgegebenen Aktes« (D 3716).

gemeinschaft zuzuführen. Zu öffentlichen Kontrollversen kommt es hingegen schon bei der Errichtung von Kindergärten und dann vor allem bei der Schulgesetzregelung. Oft spielen hierbei ideologische Gesichtspunkte eine Rolle, die durchweg aus dem 18., dem 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts stammen, vor allem in Staaten, wo infolge der radikalen Trennung von Kirche und Staat eine allgemeine Laisierung des Schulwesens stattgefunden hat, aber auch dort, wo durch ungesicherte Rechtsverhältnisse (Konkordate usw.) immer wieder Diskussionen über den jeweiligen Status des Schulwesens entstehen. Nicht selten haben diese kulturpolitischen Spannungen das politische Leben in seiner ganzen Breite oft sehr unsachlichen Belastungen ausgesetzt, auch wenn es sich nur um geringfügige Strukturfragen des Schulwesens handelte. Die Rede vom Elternrecht bei jedem kleinen Anlaß, so z. B., ob mehrere wenig gegliederte Schulen in einer konfessionell gemischten Gemeinde der Konfessionalität wegen zum Zwecke einer besseren Unterrichtung der Kinder einer voll ausgebauten Schule vorzuziehen seien, ist ein pädagogisch-didaktisches Strukturproblem, das man mit dem Elternrecht nicht allein lösen kann. Denn die Kinder haben ein Anrecht auf eine möglichst gute Schulbildung, weil der Schulbesuch in unserer Gesellschaft heute auch über die Bemeisterung des späteren Lebens mitentscheidet. Hier muß also die Korrespondenz von Elternrecht und Kindesrecht beachtet werden, und die Kirche müßte gemeinsam mit den Eltern nach Mitteln und Wegen suchen, um das auszufüllen, was da möglicherweise an religiöser Erziehung zu ergänzen wäre.

In vielen europäischen Ländern wurde das Elternrecht durch eine weitgehende Genehmigung von freien, staatlich nicht gebundenen Schulen (zu Unrecht oft »Privatschulen« genannt) respektiert, wobei nicht selten Staat und Gesellschaft subsidiär solche freien Schulen ermöglichen und fördern. Meistens geschieht das nicht unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Elternrecht, sondern in Beachtung des Freiheits- und Gleichheitsgrundsatzes und der Steuergesetzgebung wegen. Das gilt auch weitgehend für das Schulwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Das recht komplexe Problem, das im Einzelfall sehr differenziert zu betrachten ist, erhält eine gewisse Stabilität, wenn man vom Kindesrecht ausgeht, dem die Elternpflicht zu entsprechen hat. Es soll nicht vergessen werden, daß leider auch dieses »Kindesrecht« in den ideologischen Auseinandersetzungen zum Schlagwort wurde. Im folgenden soll dennoch versucht werden, dem rechten Verständnis des Elternrechts durch eine Besinnung auf das Kindesrecht in gebührender Weise aufzuhelfen.

Unter dem *Kindesrecht* haben wir jenen strengen Anspruch zu verstehen, den das Kind seinen Eltern gegenüber, die es gezeugt haben, als Menschenkind besitzt, ein Recht, das die Eltern auch dem Staat und der Gesellschaft gegenüber zu vertreten

haben: das Recht auf Geburt, auf Erziehung und Bildung und das Recht auf eine seiner personalen Freiheit und Würde entsprechende Entwicklung. Da es seinem biologischen Befund nach das »extraterine Frühjahr« (Portmann) erst in langen Jahren aufzuholen vermag und über ein Dezenium braucht, um in die Geschlechtsreife und darüber hinaus zur Persönlichkeit zu kommen, hat es einen natürlichen Anspruch auf körperliche Pflege: angemessene Nahrung, Wohnung, Kleidung und ärztliche Hilfe, auf Lebenshilfe in der Welt der Menschen, also auf Information und Instruktion, auf Lehre und Belehrung. Es ist bemerkenswert, daß die schon erwähnte Deklaration der UNO von dem Recht auf »besondere Ob- und besondere Schutz, einschließlich einer angemessenen Fürsorge vor und nach der Geburt für Mutter und Kind« spricht (4. Grundsatz). Die Verantwortung der Eltern ist nur dann an gesellschaftliche Institutionen übertragbar, wenn das Kind körperlich, geistig und sozial benachteiligt oder gar gefährdet erscheint. Viel zu wenig wird in diesem Zusammenhang betont (das gilt leider auch für die UNO-Deklaration), daß neben der Mutter gerade auch der leibliche Vater in die volle Verantwortung für das von ihm mitgezeugte Kind einbezogen ist; denn bei aller Bedeutung, die der *Mutter* natürlicherweise zufallen mag, ist das Heil des Menschenkindes nur dann umfassend gewährleistet, wenn es einen *Vater* hat, der ihm Schutz und Sicherheit bietet und es zur Mündigkeit in seiner Welt befähigt. Es ist nicht von ungefähr, daß die neuere pädagogische Literatur diesen Tatbestand besonders hervorhebt, so daß man geradezu von einer »Entdeckung« des Vaters und der Vaterrolle in der modernen Pädagogie sprechen kann; denn in unserer Gesellschaft, die sich bei allen großräumigen Verflechtungen der engeren verwandtschaftlichen Bindungen in Großfamilie, Sippe und Stamm entledigt hat und ihre Funktionen auf gesellschaftliche Institutionen wie Schule und Betrieb verlagert, wird die Ursprungsbeziehung, Ehe und Familie, wieder zur entscheidenden Instanz für den gesamten Prozeß der Menschwerdung des Menschenkindes. Das Elternrecht, als Elternpflicht dem Kindesrecht gegenüber, gewinnt daher eine immer größere Bedeutung: »Ich habe dich bei deinem Namen gerufen« (Js 43,2). – »Das Kind soll von Geburt an Anspruch auf einen Namen und eine Nationalität haben« (Deklaration der UNO, 3. Grundsatz). Diese primären Rechte des Kindes lösen Folgen aus, die im Regelfall nur durch die Eltern, also Vater und Mutter, die ihm seinen Lebensraum in der Familie und der Gesellschaft (Nation = *in qua nati sumus*) vollauf sichern können.

In einem noch gar nicht recht begriffenen Ausmaße wird also zunehmend die Familie (Vater – Mutter – Kinder) zum bergenden Schoß der Entwicklung des Menschenkindes in Pflicht genommen. Das war keinesfalls so zu allen Zeiten. Über den natürlichen Bereich hinaus hat die Familie heute alles das zu bedenken, was auf einen jeden Menschen

in der Gesellschaft heute und der Menschheit morgen zukommt, und es versteht sich, daß hierbei die Eltern im tiefen Verständnis der Situation ihrer Kinder sich selber zurücknehmen müssen und doch alles bereitzustellen haben, was sie in eine mündige Verantwortung ihres Lebens führen kann. Sie haben also nicht nur die innerfamiliären Lebensprobleme (Beruf, mitmenschlicher Umgang, Liebesverhältnisse usw.) zu bewältigen, sondern weit darüber hinaus die jeweils bevorstehende Auflösung und Ablösung, denn die Familie ist ein transitorisches Gebilde und muß auf ein gutes Gelingen der eigenen Ausgliederung bedacht sein, und das vor allem in einer mobilen Gesellschaft, auf die sie eingestellt sein muß. Neben der Pädagogie erhält daher die Elternpädagogik (Andragogik) eine immer größere Bedeutung. Das gilt auch insonderheit für die Einübung in die christliche Existenz und das kirchlich-religiöse Leben. Die Pastoraltheologie (Katechetik und auch Religionspädagogik) begreift daher zunehmend, daß sie es hinsichtlich der Erziehung der Kinder vornehmlich mit den Eltern zu tun hat, und hierbei kann sie – ich betone das nochmals – auf den väterlichen Elternteil keinesfalls verzichten. In Frankreich hat man daher nicht nur »Mütter-schulen« errichtet, sondern Elternseminare. Es erscheint daher wichtiger, in Kreisen der jungen Familie sich pastoral zu engagieren und nicht nur im schulischen Religionsunterricht, in Kindergärten und Jugendvereinigungen, so wichtig das auch alles bleiben mag. In diesem Sinne wäre der Schwerpunkt der Pastoral zu verlagern; denn was existentiell glauben, hoffen und lieben bedeutet, kann der junge Mensch in unserer Zeit nur noch, wenn er es lernt, in der Familie, am gelebten Beispiel der Eltern und Geschwister erfahren, am Beispiel des Verhältnisses des Vaters zur Mutter, der Mutter im Verhältnis zum Vater, und vor allem in ihrem Verhältnis sich liebender Ehepartner und nicht nur im Verhältnis beider zu ihren Kindern. Erst solche Existenzmitteilung zeugt Leben. Es versteht sich von selbst, daß das vor allem auch für die »Erbauung« (im kierkegaardischen Sinne) des religiös-christlichen Lebens gilt.

Erst von dieser Basis aus läßt sich das Elternrecht im strengen Sinne der Rechtsordnungen anwenden, der Gesellschaft und dem Staat gegenüber. Eine Ehe und Familie, die in diesem Sinne versagt, hat keine Rechte einzuklagen. Das Elternrecht darf nicht zum Ersatzmittel für das eingesetzt werden, was Eltern ihren Kindern schuldig bleiben, etwa indem überhaupt kein Familienleben da ist und man sich dadurch salvieren möchte, daß man für seine Kinder eine konfessionelle Schule fordert. Diese hat überhaupt erst dann Sinn, wenn ihre Kinder aus solchen Ehen und Familien kommen, die um das Kindesrecht wissen. Kindesrecht in Ehe und Familie begründet erst das Elternrecht.

In diesem Sinne erscheint dann möglicherweise das legitime Elternrecht im Widerspruch zum öffentlich vertretenen legalen Elternrecht. Wir wissen heute z. B. um die Gründe des sogenannten

katholischen Bildungsdefizits in Deutschland. Viele Eltern haben ihre Kinder lieber der wohl-behüteten kleinen Landschule(?) überlassen, damit sie nicht im nächsten Ort die simultane Real- oder Höhere Schule besuchen mußten, obwohl sie ihrer Begabung nach dazu als geeignet gelten konnten. Dieser Verstoß gegen das offenbare Kindesrecht läßt sich nicht mit frommen Absichten entschuldigen. Hier ist natürlich immer vorausgesetzt, daß die Struktur des Schulwesens keine anderen Alternativen bietet. Es gilt, hierzu durch freie katholische (weiterführende) Schulen Abhilfe zu schaffen. Aber solange sie nicht in der erforderlichen Dichte vorhanden sind, ist ihr Fehlen kein Alibi für den Auftrag der Eltern durch das Kindesrecht. Was hier gegebenenfalls gewagt werden muß, gilt es durch die Strahlkraft einer rechten christlichen Ehe und Familie sicherzustellen, und hierzu müßte auch die pastorale Bemühung einen entscheidenden Beitrag leisten. Eltern in ihrer mündigen christlichen Existenz zu bestärken, Katechese für die Eltern zu leisten, damit sie befähigt werden, das Glaubensleben überzeugend weiterzugeben, das ist es, worauf es in Zukunft ankommen wird und wozu in Frankreich und anderen europäischen Ländern bereits gute Vorarbeit geleistet wurde.

Walter Rest

Literatur

Diakonia wird zu den verschiedenen Sachgebieten periodisch Literaturchroniken bringen, die den augenblicklichen Stand der Forschung anzeigen; wichtige Werke sollen besprochen werden. Dazwischen folgen einfache Titelhinweise, eine kritische Auswahl, die alle Gebiete umfassen soll.

Allgemeine Pastoraltheologie
Handbuch der Pastoraltheologie. Theologie der Kirche in ihrer Gegenwart, hrsg. von F. X. ARNOLD, K. RAHNER, V. SCHURR, L. M. WEBER, I. Herder, Freiburg 1964, 448 S.; II erscheint 1966.

VAN BILSEN, BERTRAND, *Aufbauende Pastoral. Ein Beitrag zur Erneuerung der Seelsorge*, Herder, Wien 1965, 108 S.

KLOSTERMANN, FERDINAND, *Prinzip Gemeinde. Gemeinde als Prinzip des kirchlichen Lebens und der Pastoraltheologie als der Theologie dieses Lebens* (Wiener Beiträge zur Theologie 11), Herder, Wien 1965, 122 S.